

aus Böhmen und Mähren, die Kapitelvikare, Vertreter der tschechischen katholischen Caritas, Mitarbeiter von „Katolicke Noviny“ und des Geistlichen Hirten und auch einige Mitglieder des Vorbereitenden Ausschusses von *Pacem in terris*. Der stellvertretende Leiter des Sekretariats, *Mixa*, würdigte die bisherige Arbeit und zeigte Perspektiven neuer Aufgaben auf. Bischof Tomášek, der gerade an einer gesamtstaatlichen Konferenz der Nationalen Front teilgenommen hatte, wurde in einer längeren Aussprache sehr deutlich. Ausgehend von der Pastoralkonstitution des II. Vatikanums erklärte er: „Wir Gläubige sollen in den ersten Reihen bei einer opfervollen Arbeit für eine bessere Welt stehen. Darin liegt der große Auftrag zum Engagement der Christen überall in der ganzen Welt, auch bei uns. Und ich sage es mit einer

ganz besonderen Betonung, je mehr wir in unseren Forderungen als Gläubige zufriedengestellt werden, desto freudiger und wirksamer wird unser Engagement im bürgerlichen Bereich sein.“ Er sprach die ehrliche Bereitschaft zu einer positiven Zusammenarbeit auch mit der kommunistischen Regierung aus, zum Wohle des Landes und seiner Menschen. Er meldete aber auch Forderungen an, die von der Regierung noch nicht erfüllt werden. Man wartet mit Spannung auf das Echo der freimütigen Rede Tomášeks in der kommunistischen Presse des Landes. Es bleibt aber auch abzuwarten, wie die zahlreichen Katholiken und Nichtkatholiken reagieren, die nicht mehr ohne weiteres zu dieser Zusammenarbeit bereit sind, weil der kommunistische Staat sie in den letzten Jahrzehnten zu sehr enttäuscht hat.

Dokumentation

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Vom 1. bis 4. März 1971 tagte in Bad Honnef die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz. Im Anschluß an die Vollversammlung resümierte der Vorsitzende der Konferenz, Kardinal Döpfner, das Beratungsergebnis in einem Bericht vor der Presse. Aus diesem Bericht geht hervor, daß die Bischöfe sich hauptsächlich mit drei Schwerpunkten zu befassen hatten: mit liturgischen Fragen, mit Strukturfragen der Pastoral und Fragen der Sozialethik. Die Tagungsthematik, das zeigt der Bericht, war wegen der zahlreichen Tagesordnungspunkte äußerst heterogen, dennoch gibt das Resümee des Vorsitzenden einen guten Einblick in die aktuellen Themen, die für das kirchliche Leben in Deutschland von Interesse sind. Erfahrungsgemäß schlagen sich Berichte über die Beratungen der Bischofskonferenz in der Tages- und Wochenpresse nur sehr dürftig nieder. Deshalb drucken wir den Bericht im Wortlaut ab. Wir hoffen, auch in Zukunft unseren Lesern die offiziellen Berichte über die Vollversammlungen der Bischofskonferenz im Wortlaut übermitteln zu können.

I. Billigung liturgischer Texte und Formen

Betrachtet man die Entscheidungen dieser Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, so liegt ihr Schwerpunkt sicher auf dem liturgischen Gebiet. Hier wurden neue Texte und Formen gebilligt oder verabschiedet, die beinahe jeden Katholiken in irgendeiner Weise berühren.

1. Neuer Ritus der Kindertaufe

Die Bischöfe billigten die neue deutsche Fassung des Ritus der Kindertaufe. Die *neue Ordnung der Taufe* soll deutlich machen, daß die Taufe ein Sakrament des Glaubens ist. Die Kirche sieht es daher als ihren eigentlichen Auftrag an, bei Eltern und Paten der Täuflinge einen wirklichen Glauben anzuregen. Dies wird in Zukunft insbesondere durch das Taufgespräch mit den Eltern geschehen; ebenso aber auch bei der Tauffeier selbst, bei der den Eltern mehr als bisher eine aktive Rolle zufällt: Die Eltern erbitten öffentlich die Taufe ihres Kindes; sie bezeichnen die Stirn ihres Kindes mit dem Kreuzzeichen; sie sprechen das Glaubensbekenntnis; sie tragen das Kind zum Taufbrunnen; sie halten die brennende Kerze; und sie empfangen am Ende der Tauffeier einen Segen, der in besonderer Weise als Mutter- und Vatersegens formuliert ist. Der neue Taufritus hebt also die besondere Verantwortung und Verpflichtung der Eltern für die Glaubenserziehung der Kinder sehr stark hervor. Der Taufritus bekennt sich zum *Wert und zur Bedeutung der Kindertaufe*,

deren Begründung in die früheste christliche Tradition zurückreicht, nach der man Kindern die Taufe nicht vorenthalten darf, wenn Eltern und Paten sowie die an der Taufe teilnehmende Gemeinde den Glauben der Kirche bekennen. Damit wird gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die Taufe das Sakrament der Gliedschaft in der Kirche ist. Dieser Gedanke prägt ebenfalls den neuen Taufritus. Die Taufe soll eine *Feier der Gemeinde* sein; nicht nur Eltern, Paten und Verwandte sollen daran teilnehmen, sondern auch Nachbarn und Freunde, und wenn es möglich ist, soll die Taufe auch im Gemeindegottesdienst gefeiert werden; von Ausnahmefällen abgesehen (große Entfernung zur Kirche oder Krankheit), sind Haus- taufen oder Taufen im Krankenhaus verboten. Auch wird aus dem gleichen Grund der gleichzeitigen Taufe mehrerer Kinder der Vorrang vor der Einzeltaufe gegeben. Auf diese Weise soll sichtbar werden, daß der Glaube, auf den die Kinder getauft werden, nicht nur der Glaube der Familie ist, sondern kostbarer Besitz der gesamten Kirche Christi.

2. Regionaler Heiligenkalender

Die Vollversammlung billigte ferner einen regionalen Heiligenkalender für das deutsche Sprachgebiet. Dieser regionale Heiligenkalender hat das Ziel, der Heiligenverehrung in diesem Bereich gegenüber dem umfangreichen römischen Generalkalender gebührend Rechnung zu tragen und gerade in der Heiligenverehrung die lokalen Bindungen zu erhalten und zu fördern sowie der überlieferten Frömmigkeit Raum zu geben. So enthält der Regionalkalender die bedeutendsten Heiligen des gesamten Sprachgebietes (z. B. Erich, Benno, Hildegard von Bingen, Nikolaus von der Flüe, Otto von Bamberg; insgesamt 57 Heiligenfeste), wobei sowohl die im Volk verwurzelte Verehrung wie ihre geschichtliche Beziehung berücksichtigt wurden. Dieser regionale Heiligenkalender ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die neuen deutschsprachigen Liturgischen Bücher für das ganze Sprachgebiet einheitlich herausgegeben werden sollen. Die einzelnen Diözesen haben nun noch die Möglichkeit, in Ergänzung des regionalen Heiligenkalenders ihre besonderen Eigenfeste anzufügen.

3. Richtlinien für die Kommunionsspendung

Ein weiterer Tagesordnungspunkt betraf die Verabschiedung von *Richtlinien zur Kommunionsspendung*. Dabei handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zu einer entsprechenden Instruktion der Römischen Gottesdienstkongregation vom Juni vergangenen Jahres. Die Richtlinien umgrenzen zunächst die

Fälle, in denen die Spendung der Kommunion unter beiderlei Gestalten möglich ist. Die diesbezügliche Erlaubnis durch die Bischöfe erstreckt sich auf verschiedene besondere Gelegenheiten, auf Meßfeiern kleiner Gemeinschaften sowie auf Meßfeiern an besonderen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist. Die Bischöfe betonen, daß für die Spendung der Kommunion unter beiderlei Gestalten in jedem Fall Ehrfurcht gegenüber dem Sakrament und eine Einführung der Gläubigen in den Sinn der Kelchkommunion Voraussetzung ist. Außerdem enthalten die Richtlinien Vorschriften über die Form der Spendung der Kelchkommunion.

Die Richtlinien erinnern dann noch einmal an frühere Weisungen zur sogenannten „Handkommunion“. Die Bischöfe stellen fest, daß die Gläubigen die Freiheit haben sollen, zu wählen, ob sie die Kommunion in die Hand oder in den Mund, oder — wenn das Angebot gemacht ist — nur unter der Gestalt des Brotes oder in beiden Gestalten empfangen wollen. „Sie mögen die Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.“ In jedem Fall müssen jedoch Spende und Empfang der Kommunion würdig und ehrfurchtsvoll sein.

4. Neue Übersetzungen des Glaubensbekenntnisses

Weiter approbierten die deutschen Bischöfe neue Übersetzungen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Nicaenischen Glaubensbekenntnisses (Credo der Messe), des Gloria, des Sanctus und des Agnus Dei sowie des „Ehre sei dem Vater“. An der Formulierung der Texte hat die Arbeitsgemeinschaft für gemeinsame Liturgische Texte der Kirche im deutschen Sprachgebiet seit November 1968 gearbeitet. Die neuen Texte versuchen sowohl den *Urtexten* wie dem *heutigen Sprachgefühl* gerecht zu werden und bieten jeweils Formen an, die sowohl von den katholischen Bischofskonferenzen wie von den altkatholischen und evangelischen Kirchenleitungen angenommen werden können. Verschiedene Texte wurden von der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft der Öffentlichkeit bereits zur Diskussion vorgelegt, so etwa die verschiedenen Vorschläge zur Übersetzung von „ecclesia catholica“ in den Glaubensbekenntnissen. Aufgrund der öffentlichen Diskussion und der Entscheidung der Kirchenleitungen hat man nun die Lösung für diese Textstelle darin gefunden, daß hier die in jeder Kirche geltende Fassung verwendet wird. Den gemeinsamen lateinischen Text geben die reformatorischen Kirchen altem Sprachgebrauch zufolge mit „christlicher Kirche“ wieder, während die Katholiken und Altkatholiken die Stelle mit „katholische Kirche“ übersetzten. Bevor die neuen Textfassungen allgemein gebraucht werden können, müssen sie noch von den Bischofskonferenzen der übrigen deutschsprachigen Länder sowie von den Kirchenleitungen der anderen christlichen Kirchen angenommen und vom Hl. Stuhl bestätigt werden.

5. Trauungsriten für konfessionsverschiedene Brautpaare

Der Erzbischof von Paderborn, Kardinal L. Jaeger, erstattete der Vollversammlung einen Bericht über die Situation nach dem Erscheinen der deutschen Ausführungsbestimmungen zur rechtlichen Ordnung konfessions- und religionsverschiedener Ehen. Dazu stellte der Kardinal fest: „Die deutschen Ausführungsbestimmungen werden überwiegend positiv gewertet. Die neue Regelung hält sich im Gesamtgefüge des kanonischen Eherechts, bietet aber für die Situation in Deutschland praktisch alle Möglichkeiten verantwortbarer seelsorglicher Hilfe. Unüberwindbare Hindernisse, familiäre Zerwürfnisse und konfessionellen Hader braucht es bei einigem guten Willen wegen einer Mischehe nicht mehr zu geben.“

Inzwischen, so berichtete der Kardinal weiter, hätten auch zahlreiche gemeinsame Konferenzen von katholischen und evangelischen Geistlichen stattgefunden, die sowohl der gegenseitigen Information wie der lokalen Absprache über die Handhabung der neuen Bestimmungen dienten. Besonders hob der Kardinal in diesem Zusammenhang das Gemeinsame Wort

der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen vom Januar 1970 hervor. Dieses Wort habe das Bewußtsein dafür gestärkt, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen in dieser Frage „durch die Kirchenleitungen nicht nur gedeckt, sondern erwünscht wird“. Die gemischte Kommission für Fragen der Mischehenseelsorge, für die von der Deutschen Bischofskonferenz und vom Rat der EKD jeweils sieben Mitglieder berufen wurden, wird im März ihre Arbeit aufnehmen.

Schließlich legte Kardinal Jaeger die Entwürfe für eine *Neuordnung der Trauliturgie* für konfessionsverschiedene Ehepaare bei Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen vor. Diese Entwürfe wurden im Auftrag der Kirchenleitungen beider Konfessionen von einer gemischten Arbeitsgruppe vorbereitet.

Der Entwurf A gilt für die Trauung in einer evangelischen Kirche unter Beteiligung eines katholischen Pfarrers, der Entwurf B für die Trauung in einer katholischen Kirche unter Beteiligung des evangelischen Pfarrers. Das Besondere des Entwurfs für die Trauung in einer katholischen Kirche besteht darin, daß in die allgemein geltende katholische Trauliturgie die liturgische Rolle des evangelischen Pfarrers eingefügt wurde; ähnlich verhält es sich mit dem Entwurf A, wobei jedoch die zusätzliche Schwierigkeit zu überwinden war, daß in den Gliedkirchen der EKD neun verschiedene Trauliturgien verwendet werden, von denen die am meisten verbreitete ausgewählt wurde. Bei der katholischen Trauung beteiligt sich der evangelische Pfarrer am Wortgottesdienst, also bei der Schriftlesung und bei der Verkündigung, sowie am abschließenden Brautsegen. Der eigentliche Vollzug der Trauung, nämlich die Entgegennahme des Eheversprechens, bleibt dem katholischen Pfarrer vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Trauung in der evangelischen Kirche, wo jedoch das vom evangelischen Pfarrer abgenommene Eheversprechen eine Wiederholung des beim Standesamt abgegebenen Eheversprechens darstellt, das nach evangelischer Auffassung eheverbindlich ist. Beide Entwürfe zur Trauliturgie für konfessionsverschiedene Brautpaare wurden von der Deutschen Bischofskonferenz gebilligt.

II. Pastorale und gesellschaftspolitische Fragen

Die Bischofskonferenz hat sich bei dieser Vollversammlung mehr als sonst mit der *Information und dem Gedankenaustausch über theologische und pastorale Fragen* befaßt. Solche gemeinsamen Überlegungen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Beschlüssen und Entscheidungen stehen, sind für die Wahrnehmung des bischöflichen Amtes in der gegenwärtigen Situation der Kirche und der Theologie unerläßlich. Besondere Schwerpunkte dieser gemeinsamen Überlegungen waren Fragen des Lehramtes der Kirche, des pastoralen Dienstes an Ehe und Familie, auch des pastoralen Dienstes an bürgerlich-rechtlich Geschiedenen und Wiederverheirateten, sowie der pastoralen Zusammenarbeit mit den Orden. Es liegt in der Eigenart solcher nicht unmittelbar entscheidungsbezogener Überlegungen, daß sie nicht zu einem referierbaren Ergebnis führen, sondern Anstoß und Material für die weitere Arbeit der Kommissionen der Bischofskonferenz sind.

1. Widerspruch zwischen Bischofskonferenz und Prof. Küng

Die Bischofskonferenz befaßte sich auch mit der Stellungnahme von Prof. Küng zu ihrer Erklärung über sein Buch „Unfehlbar?“, welche unter anderem die Feststellung enthält, daß in seinem Buch einige Grundelemente des katholischen Glaubensverständnisses nicht gewahrt zu sein scheinen. Die Konferenz begrüßt es, daß Prof. Küng in seinem Antwortschreiben an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz dieser Erklärung nicht widerspricht. Sie muß jedoch seine Behauptung zurückweisen, daß das Problem der Unfehlbarkeit in dieser Erklärung nicht eigentlich angegangen werde. In dem Text wird die spezifische Vollmacht des kirchlichen Amtes, den Glauben der Kirche in einer verbindlichen Weise auszulegen,

klargestellt. Damit wird gleichzeitig der sachliche Inhalt der Lehre von der Unfehlbarkeit ausgesprochen, die bei Küng durch die der kirchlichen Tradition fremde Formulierung von „a priori garantiert unfehlbaren Sätzen“ mindestens verdunkelt ist. Die bischöfliche Erklärung hat das Wort „unfehlbar“ vermieden und dafür andere Formulierungen, z. B. das Wort „untrüglich“ verwendet, damit es nicht mit der verzerrenden Interpretation von Küng identifiziert werden kann. Darum besteht ein Widerspruch zwischen den Aussagen der Bischofskonferenz und dem, was man dem Buch und den späteren Stellungnahmen von Prof. Küng entnehmen muß.

2. Zusammenarbeit mit den Orden

Bei dieser Bischofskonferenz fand erstmals auch ein *Gespräch mit den Vertretern der Vereinigungen der Höheren Ordensoberen Deutschlands* statt. Dabei ging es um die pastorale Zusammenarbeit mit den Orden in den einzelnen Diözesen. Diese ersten Überlegungen haben sehr deutlich gemacht, daß die Orden nicht einfach als „pastorale Hilfsstruppen“ gesehen und eingesetzt werden können, mit denen jeweils entstehende seelsorgliche Lücken ausgefüllt werden. Vielmehr wird man bei allen pastoralen Strukturplanungen den *besonderen* Charakter der Ordensgemeinschaften und ihre spirituelle Eigenart berücksichtigen müssen. Man wird also bei allen Plänen zur pastoralen Neuordnung in den Diözesen darauf achten müssen, ob sich geschlossene Aufgabenbereiche finden, die von den Orden gerade wegen ihrer spezifischen Zielsetzung und Aufgabenstellung wahrgenommen werden können.

3. Untersuchung über Pfarrgemeinderäte

In diesem Frühjahr werden in mehr als der Hälfte aller Diözesen in der Bundesrepublik die Pfarrgemeinderäte neu gewählt. Aus diesem Grund unterrichtete sich die Bischofskonferenz über den Stand einer umfangreichen *Untersuchung der Pfarrgemeinderäte*, die sie zusammen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken in Auftrag gegeben hat, und die vom Sozialinstitut des Bistums Essen durchgeführt wird. Zur Funktionsanalyse der Pfarrgemeinderäte und zur Feststellung von Motiven und Einstellungen der Pfarrgemeinderatsmitglieder sind die Untersuchungen noch im Gange. Jedoch liegen bereits die Auswertungen der *sozialstatistischen Angaben* aus den Fragebogen von 85 544 Pfarrgemeinderatsmitgliedern vor. Das sind mehr als die Hälfte aller Pfarrgemeinderatsmitglieder in der Bundesrepublik. Bischof Franz Hengsbach, Essen, und der Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Dr. Friedrich Kronenberg, trugen der Vollversammlung die wichtigsten Ergebnisse vor:

Mit 27,5% weiblicher Mitglieder sind die Frauen in den Pfarrgemeinderäten stärker repräsentiert als in den parlamentarischen Gremien oder in vergleichbaren Organen gesellschaftlicher Zusammenschlüsse. Die Hälfte der Frauen im Pfarrgemeinderat sind erwerbstätig. Die 35- bis 54-jährigen sind in den Pfarrgemeinderäten mehr als doppelt so stark vertreten (mit 53,4%) als es ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung entspricht. Überrepräsentiert sind ebenfalls die Selbständigen und Beamten, während die Gruppe der Arbeiter außerordentlich schwach (mit nur 12,1%) vertreten ist. Diese Ergebnisse zeigen sehr nachdrücklich, daß auch in Zukunft auf die Möglichkeit, Mitglieder der Pfarrgemeinderäte ergänzend zur Wahl zu kooptieren, nicht verzichtet werden darf.

62,6% der befragten Pfarrgemeinderatsmitglieder gaben an, keine besondere Funktion im Pfarrgemeinderat zu haben. Diese Zahl ist nicht besonders erfreulich. Offensichtlich wird die immer wieder empfohlene Arbeitsmethodik, nach der jedes Mitglied einen besonderen Verantwortungsbereich übernehmen soll, bisher jedenfalls viel zu wenig praktiziert.

84,1% der Befragten gaben an, keine besondere Funktion in katholischen Organisationen wahrzunehmen. Daraus ergibt sich, daß die meisten Pfarrgemeinderatsmitglieder, die heute mitarbeiten, für eine Mitwirkung auf verantwortlicher Ebene

neu gewonnen wurden. Interessant ist auch, daß durchschnittlich 1,7% der Befragten nicht zu der Pfarrei gehören, in deren Pfarrgemeinderat sie tätig sind. Von dieser Durchschnittsquote gibt es allerdings hohe Abweichungen. In Berlin z. B. machen die „Pfarrefremden“ 9,4% aus, in Essen 4,0%. Erst wenn auch die Funktionsanalyse der Pfarrgemeinderäte und die Einstellungsuntersuchung vorliegen, wird man zu einer umfassenden Beurteilung der bisherigen Arbeit kommen können. Das gesamte Untersuchungsmaterial soll dann veröffentlicht werden.

4. Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung

Zur Reform des staatlichen Scheidungsrechtes hat die Bischofskonferenz von einer eigenen Äußerung abgesehen. Sie nahm zustimmend von den im Januar 1971 veröffentlichten Thesen des beim Bonner Kommissariat bestehenden Arbeitskreises für Eherecht Kenntnis und beauftragte den Arbeitskreis, die Reformarbeiten und die öffentliche Diskussion wie bisher zu verfolgen und ggf. weitere Stellungnahmen abzugeben.

Die Bischofskonferenz ist der Auffassung, daß das Reformvorhaben um so besser gelingen wird, je umfassender die *öffentliche Diskussion* geführt wird und je breiter die Zustimmung der Bevölkerung und der Politiker vom Parlament zu dem zu beschließenden Gesetzgebungswerk ist. Sie fordert die kirchlichen Verbände, Räte und Einrichtungen auf, sich an der Diskussion um diese Fragen zu beteiligen. Dabei muß, wie der Arbeitskreis es in seinen grundsätzlichen Bemerkungen näher ausgeführt hat, der fundamentale Unterschied zwischen kirchlichem und staatlichem Recht der Ehe gesehen werden.

Die Bischofskonferenz hat auch die von evangelischen und katholischen Persönlichkeiten verfaßte und Ende 1970 veröffentlichte Schrift *„Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“* erörtert und sie als einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion begrüßt. Die Bischofskonferenz hofft, daß sie im kirchlichen Raum intensiv ausgewertet wird.

Ich möchte, da ich diese Schrift zusammen mit dem Vorsitzenden des Rates der EKD, Herrn Landesbischof Dietzfelbinger, herausgegeben habe, diese Gelegenheit benutzen, um Mißverständnissen über die Zielsetzung der Schrift zu begegnen. Es handelt sich bei ihr nicht um eine Kampfschrift, die etwa gegen vorliegende Entwürfe oder gegen Reformbestrebungen im Ehe- und Strafrecht überhaupt gerichtet ist. Das wird schon daran deutlich, daß es einen staatlichen Entwurf zur Strafbarkeit der Abtreibung bis heute noch nicht gibt. Ziel der Schrift ist es, *auf die öffentliche Diskussion in wichtigen Punkten einzugehen und Gesichtspunkte darzulegen, deren Berücksichtigung den Verfassern bedeutsam erscheint*. Das gilt insbesondere für die Zusammenhänge zwischen dem staatlichen Recht und den sittlichen Überzeugungen eines Volkes, die bei so weitgehenden, den einzelnen besonders betreffenden Rechtsformen über alle Tagesaktualität hinaus überlegt werden müssen.

5. Jugendseelsorge und Rauschgiftgefährdung

Weitere Überlegungen der Bischofskonferenz befaßten sich mit einer Denkschrift zum Thema Jugendseelsorge und Rauschgiftgefährdung. Der Bericht, den Bischof H. Tenhumberg, Münster, der Vollversammlung vorlegte, stellt zunächst in einer kurzen Situationsanalyse den Umfang und die festgestellten Gefahren der Rauschgiftsucht in der Bundesrepublik dar, von der insbesondere die Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren betroffen sind. Neben den pubertären Schwierigkeiten und den *gestörten Kommunikationsbeziehungen* zwischen den Jugendlichen und den Institutionen und Personen ihrer Umwelt nennt der Bericht als mögliche Ursachen vor allem die Tatsache, daß viele Jugendliche heute vergeblich die Frage nach dem Wesen des Menschen und nach dem Sinn des Lebens stellen. Oft geben sie daher als Erklärung für ihren Griff zur Droge an, daß ihnen der Rausch als einziger Weg erscheine, um in unserer Gesellschaft Liebe, Harmonie, Ruhe und Kontemplation zu finden. Dabei spielt nicht nur eine Rolle, daß die Rationalisie-

rung unserer Umwelt das *emotionelle Erleben* fast völlig verdrängt und abgebaut hat, sondern auch, daß viele Eltern versuchen, ihre Kinder möglichst lange von den Schwierigkeiten des Lebens fernzuhalten und selbst den Schwierigkeiten der Erziehung aus dem Weg zu gehen. Die *Frustrationstoleranz* der Kinder, also die Fähigkeit, psychische Belastungen auszuhalten, kann unter solchen Umständen nicht auf ein für das Leben ausreichendes Maß anwachsen. Dazu kommt schließlich, daß die Frage nach dem Sinn des Lebens begleitet wird von einer Sehnsucht nach mystischem Erleben, nach der Begegnung mit Gott. Dieses Bedürfnis scheint oft von dem Griff zur Droge verdrängt und nicht bewußt zu sein, gelangt aber dann durch den Drogengenuß zu übermächtiger Bedeutung. Nachdrücklich weist der Bericht an dieser Stelle darauf hin, daß viele Eltern und Erwachsene den Jugendlichen hier kein glaubwürdiges Vorbild mehr geben. Im Zuge des technischen Fortschritts und des Wiederaufbaues nach dem Krieg vernachlässigten viele Erwachsene die Tatsache, daß der Mensch nicht allein im irdisch Materiellen verhaftet ist, sondern in sich die Bestimmung für ein darüber hinausreichendes Ziel trägt.

In seinen Empfehlungen zur Bekämpfung des Rauschgiftproblems weist der Bericht daher auf die unbedingte Notwendigkeit hin, alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere aber Eltern und Erzieher, über die Wirkungsmöglichkeiten und Ursachen der Rauschgiftwelle zu informieren, ebenso aber eine aufrichtige Überprüfung der Erziehungsmaßnahmen vorzunehmen. Als besonders wichtig wird angesehen, daß Eltern und Erzieher als Vorbilder wieder glaubwürdig werden und das Vertrauen der Kinder gewinnen; daß die Jugendlichen nicht nur Gelegenheit zur Beschäftigung, sondern vor allem zum Engagement in ihrem sozialen Umfeld erhalten; daß die Kreativität der jungen Menschen entfaltet wird; daß Eltern, Erzieher und Jugendliche sich gemeinsam bemühen, Sinn und Ziel ihres Lebens zu erkennen und anzustreben; daß Eltern und Erzieher schließlich den Jugendlichen auch die Möglichkeiten und Grenzen des persönlichen Handlungsspielraumes im Zusammenleben der Gesellschaft erfahren und erleben lassen. Diesen grundsätzlichen Erziehungseinstellungen kommt als vorbeugende Maßnahme um so mehr Gewicht zu, als die meisten bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß alle Entziehungs- und Resozialisierungsversuche keine großen Chancen haben, wenn Jugendliche einmal dem Rauschgift verfallen sind.

Den Eltern der von der Rauschgiftsucht betroffenen Jugendlichen wird empfohlen, sich in Arbeitskreisen zusammenzuschließen, die mit Experten gemeinsam das eigene Verhalten prüfen sowie die Ursachen für das Versagen ihrer Kinder und die Möglichkeiten eines helfenden Beistandes suchen sollen.

Im kirchlichen Raum sollen nach Auffassung des Berichtes Beratungsstellen für Eltern und Kinder geschaffen werden. Der Bericht verweist auf die Tatsache, daß in der verbandlich organisierten katholischen Jugend bisher Rauschgiftfälle kaum vorgekommen seien. „Es scheint als würde das Leben in der Gemeinschaft mit Jugendlichen und ein intaktes Verhältnis zur Kirche dem Griff zur Rauschdroge entgegenwirken.“ Der Bericht läßt jedoch auch keinen Zweifel daran, daß der Einfluß der traditionellen pastoralen Möglichkeiten gering sei, wenn das Verhältnis des Jugendlichen zur Kirche schon durch das Elternhaus gestört sei.

Der Bischof von Münster wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge und der Bundesführung des BDKJ eine endgültige Fassung der Denkschrift zu erarbeiten und diese — nach Gutheißung durch die Pastoralkommission — im Auftrag der deutschen Bischöfe allen interessierten Stellen in Kirche, Staat und Gesellschaft zuzuleiten.

6. Kirchliche Fachhochschulen für Sozialarbeit

Ein weiterer Kommissionsbericht beschäftigte sich mit der Planung *katholischer Fachhochschulen für Sozialarbeit* und Sozialpädagogik. Grundsätzlich muß man an der Tatsache festhalten, daß die Kirche in der sozialen Ausbildung präsent sein

muß, wenn sie in der sozialen Arbeit präsent sein will. Der Verlust oder das Fehlen kirchlicher Ausbildungsstätten in der Sozialarbeit würde den Bestand der caritativen und sozialpädagogischen Arbeit, die von der Kirche und kirchlichen Verbänden zu einem erheblichen Teil geleistet wird, unmittelbar betreffen und gefährden. Die Bischöfe wissen, daß diese Auffassung heute von manchen gesellschaftlichen Gruppen bestritten wird. Das ist aber nur ein Grund mehr, die Planung katholischer Fachhochschulen für Sozialarbeit entschieden und in gemeinsamer Bemühung aller zuständigen katholischen Organisationen voranzutreiben.

Daran, ob es gelingt, *geistige und geistliche Werte* in diese Ausbildung einzubringen und die religiöse Dimension der Sozialarbeit sichtbar zu machen, werden künftige Fachhochschulen dieser Art gemessen werden. Ebensowenig darf aber vergessen werden, daß die Konkurrenzfähigkeit katholischer Sozial- und Erziehungsleistungen von fachlich hochqualifizierten Mitarbeitern abhängt. Die Möglichkeiten, die das Hochschulrahmengesetz des Bundes sowie alle bis jetzt vorliegenden Fachhochschulgesetze der Länder zur Errichtung kirchlicher Fachhochschulen bieten, müssen daher genutzt werden. Nach dem Kommissionsbericht sind zur Zeit 10 katholische Fachhochschulen für Sozialpädagogik im Bundesgebiet geplant.

III. Sitzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Im Rahmen der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz war auch diesmal eine Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands anberaumt. Hier ging es um zwei wichtige Entscheidungen, nämlich um die Verabschiedung einer Rahmenordnung für die Mitarbeitervertretungen in den Dienststellen der Kirche und des Caritasverbandes, ferner um die Vergabe von Zuschüssen für pastorale Aufgaben in den Missions- und Entwicklungsländern.

1. Mitarbeitervertretungen

Am 18. Februar 1970 hat der Verband der Diözesen Deutschlands eine besondere Kommission mit dem Entwurf einer *Rahmenordnung für die Mitarbeitervertretungen* im kirchlichen und caritativen Dienst beauftragt. Bei der Beratung des Entwurfs auf der Vollversammlung des Verbandes am 16. November 1970 in Königstein/Taunus ergaben sich einige Änderungsvorschläge, die nun eingearbeitet sind. Die Vollversammlung hat daher die Rahmenordnung verabschiedet und allen Bistümern empfohlen, ihre Mitarbeitervertreterordnungen entsprechend dieser Rahmenordnung zu erlassen.

Damit hat die Kirche den Freiheitsraum ausgefüllt, der vom Betriebsverfassungsgesetz anerkannt ist und der besagt, daß die Kirche das Recht hat, ihre innere Ordnung nach ihrem eigenen Selbstverständnis zu gestalten. Mit der jetzt verabschiedeten Rahmenordnung wird erreicht, daß die Mitarbeitervertretungen in sämtlichen kirchlichen und caritativen Dienststellen, die mehr als fünf Mitarbeiter haben, gleich geregelt wird. In wesentlichen Punkten schließt sich die Rahmenordnung den Regelungen der Personalvertretung im staatlichen Bereich an, in einigen geht sie darüber hinaus. So ist z. B. das Wahlrecht zur Mitarbeitervertretung nicht an den Besitz bürgerlicher Ehrenrechte gebunden.

2. Gelder für pastorale Aufgaben in Missions- und Entwicklungsländern

Die Vollversammlung des Verbandes hat entsprechend den Vergaberichtlinien über Zuschüsse für *pastorale Aufgaben* in Missions- und Entwicklungsländern in Höhe von 21,5 Millionen DM entschieden. Im Haushalt 1971 sind für diesen Aufgabenbereich insgesamt 27 Millionen DM angesetzt, so daß nur noch Mittel in Höhe von 5,5 Millionen zur Verfügung stehen. Insgesamt werden mit den bewilligten Zuschüssen 110 Einzelprojekte in Afrika und Asien unterstützt, die vom Päpstlichen Werk für Glaubensverbreitung in Aachen, vom Ludwig-Mis-

sions-Verein und vom Missionsrat geprüft wurden. Die unterstützten Projekte reichen vom Aufbau kleiner, stabiler Kapellen in Indien bis zur Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel, von der Produktion von Fernsehprogrammen eines kirchlichen Senders im Kongo bis zum Bau von Waisenhäusern, von Zuschüssen für Katechetengehälter bis zur Finanzierung von Schulinrichtungen und dem Druck von Bibeln, von der Errichtung von Kindergärten bis zur Unterstützung langfristiger Pastoralpläne.

Obwohl der Verband der Diözesen Deutschlands für das Haushaltsjahr 1971 die hierfür vorgesehenen Mittel erhöht hat, konnten bei weitem nicht alle Gesuche und Bitten aus den Missionsländern erfüllt werden. Mindestens die gleiche Zahl der Anträge mußte zurückgestellt, weiterverwiesen oder abgelehnt werden.

3. Vorläufiges Endergebnis: ADVENIAT 70

Bischof F. Hengsbach von Essen legte der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz das vorläufige Endergebnis der ADVENIAT-Kollekte 1970 vor. (Dieses Weihnachtsoffer der deutschen Katholiken ist für pastorale Aufgaben in Südamerika bestimmt.) Dieses vorläufige Endergebnis liegt mit 52 912 151 DM um 2,6% oder 1,3 Millionen DM höher als das Endergebnis von 1969 (51 594 127 DM).

Bischof Hengsbach wies darauf hin, daß diese Steigerung auf das wachsende Interesse der deutschen Katholiken an der Neuorientierung der Kirche in Lateinamerika zurückgehe. Insbesondere bei der jüngeren Generation sei eine starke Nachfrage nach Informationen über die kirchliche Entwicklung Lateinamerikas festzustellen.

Bischöfliche Erklärung zum Religionsunterricht

Anläßlich der Frühjahrsvollversammlung in Bad Honnef (vgl. ds. Heft S. 189) verabschiedete die Deutsche Bischofskonferenz eine in ihrem Auftrag von der Sonderkommission für Fragen des Religionsunterrichtes erarbeitete Erklärung, in der amtlich Position bezogen wurde zur gegenwärtigen Diskussion über die Rolle des schulischen Religionsunterrichts und über dessen inhaltliche Gestaltung. Die Erklärung spricht sich eindeutig für die Beibehaltung eines von den Kirchen verantworteten schulischen Religionsunterrichtes aus und fordert zugleich eine inhaltliche Gestaltung, die mit den Eigengesetzlichkeiten schulischer Veranstaltungen besser übereinstimmt. Der schulische Religionsunterricht wird nicht nur aus kirchlichen Gründen gerechtfertigt. Er wird mit dem Argument gestützt, daß der Auftrag der Schule ohne Religionsunterricht, d. h. ohne Auseinandersetzung mit den Grundfragen menschlicher Existenz, wie sie die religiöse Dimension zum Ausdruck bringt, nicht voll erfüllt werde. Nicht zur Sprache kommt die personelle Situation des Religionsunterrichts.

Sowohl die Weiterentwicklung des Schulwesens im Bereich der Bundesrepublik Deutschland mit den damit notwendigerweise verbundenen ständigen Veränderungen als auch die Wandlungen in Theologie und Kirche beeinflussen den Religionsunterricht in seiner Stellung und in seinem Aufbau. Angesichts dieser Umstrukturierung und der im Bereich des Religionsunterrichtes entstandenen Unruhe soll diese Verlautbarung zur Klärung einiger Grundfragen beitragen.

I. Staat — Gesellschaft — Kirche — Religionsunterricht

1. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat wahrt gegenüber den einzelnen gesellschaftlichen Gruppen weltanschauliche Neutralität. Er garantiert den verschiedenen Gruppen den Freiheitsraum für ihr Wirken, solange sie sich im Rahmen der Verfassung bewegen, und schafft eine Friedensordnung für Konfliktfälle. Er hat die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses zu schützen und den Bürgern die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Religion zu geben. Das hat auch für den schulischen Bereich Konsequenzen.

2. Unser Staat schafft seinen Bürgern hinsichtlich ihrer Religion einen *Wirkraum in den Schulen*. Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Grundrecht ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Da sich die Religionen in kirchlichen Gemeinschaften konkretisieren und vom Inhalt des Religionsunterrichtes her eine enge Bindung an eine Religionsgemeinschaft besteht, ergibt sich die Notwendigkeit und die Berechtigung sowohl des *bekenntnisgebundenen Religionsunterrichtes als auch der kirchlichen Mitwirkung beim Religionsunterricht*. Diese ist umschrieben in Ar-

tikel 7 des Grundgesetzes und Artikel 21 und 22 des Reichskonkordates sowie in entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen.

3. Die katholische Kirche betrachtet den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht für alle Schüler als *wichtigen Bestandteil der von der Schule zu leistenden Aufgabe*. Dieser Religionsunterricht bietet Eltern und Schülern die Gewähr, daß er aus dem Selbstverständnis ihrer Kirchen erwächst. Deshalb sollen die Schüler grundsätzlich an dem Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen.

4. Der bekenntnisgebundene Religionsunterricht ist *schulischer Unterricht* und wird nach den methodischen und didaktischen Gesichtspunkten erteilt, die auch in vergleichbaren anderen Fächern zu beachten sind. Die freie Gewissensentscheidung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise religionsmündigen Schüler wird respektiert und geschützt.

5. In der künftigen Sekundarstufe II beziehungsweise Kollegstufe können die katholischen Religionslehrer in Vereinbarung und *in Zusammenarbeit mit den nichtkatholischen* mehrere Kurse anbieten, zwischen denen die Schüler wählen können. In diesem Fall soll der Religionsunterricht beim Religionslehrer des eigenen Bekenntnisses des Schülers den größeren Zeitraum einnehmen. Modelle dafür sollen im Zusammenwirken aller Beteiligten — der Kirchenleitungen, der staatlichen Stellen, der Lehrer, der Eltern und der Schüler — erstellt werden. Eine entsprechende rechtliche Regelung sollte zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren vereinbart werden.

II. Zum Auftrag des Religionsunterrichts in der heutigen Schule

1. Die Schule hat nicht nur studien- und berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, sondern sie hat weitergehende *erzieherische Aufgaben*, die nicht ohne konkrete Wertsetzungen erfüllt werden können. Sie hat den Auftrag, den jungen Menschen bei dem Bemühen zu helfen, die eigene Existenz und die Welt, in der sie leben, ihrem jeweiligen Alter gemäß zu verstehen. Die Schule muß dem Schüler Gelegenheit geben, Deutung der Wirklichkeit zu erfahren, Lebens- und Sinnfragen zu erörtern und Kriterien für verantwortliches Handeln zu finden.

Diesen *pädagogischen Auftrag* empfängt sie von den jungen Menschen selbst, von deren Eltern und von der Gesellschaft. Sie kann ihn nur erfüllen, indem sie ihren Schülern in einer ihrem Alter entsprechenden Weise eine auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelte Erschließung der Welt, des Menschen und der Sachen ermöglicht.

Die unüberschaubare Vielheit der Sachen, Menschen und Beziehungen fordert von der Schule Information, das heißt die Schule muß es dem Schüler ermöglichen, Ordnungen zu sehen und zu bilden, Sachen und Menschen in Zusammenhänge zu